

**Förderungsrichtlinien  
des Landkreises Ahrweiler  
in den Bereichen Ehrenamt und Vereinswesen**

**vom 19.02.2001**

**zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom  
06.12.2002**

**A Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt wurde. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll den Antragsteller vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern.

Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

Sollte eine Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien nicht zuwendungsfähig sein, die Verwaltung aber die Auffassung vertreten, dass sie aus anderen Gründen als förderungswürdig beurteilt werden könnte, kann das Vorhaben im Einzelfall dem Kreis- und Umweltausschuss zur gesonderten Entscheidung vorgelegt werden.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen aufgehoben.

## **B Förderungsmöglichkeiten**

- I. Förderung von Vereinen und Gruppierungen
- II. Förderung des Ehrenamtes

### **Einzelregelungen**

#### **I. Förderung von Vereinen und Gruppierungen**

Vereine und Gruppierungen im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) alle Einrichtungen, die im Sinne der Jugendhilfe anerkannt sind und
- b) alle sonstigen Einrichtungen, die mindestens fünf jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren haben und/oder die im Jahr vor der Antragstellung mindestens zwei Aktivitäten unter Beteiligung von Jugendlichen oder für Jugendliche nachweisen können.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Kreisverwaltung festgesetzt.

Zu Kosten der Unterhaltung und der Pflege von Anlagen können keine Zuschüsse gewährt werden.

Über die Anträge im Sinne der vorgesehenen Förderung entscheidet die Verwaltung.

Der Zuwendungsempfänger hat über die Höhe der Kosten einen Verwendungsnachweis durch Vorlage von Rechnungen zu führen. Sind die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten geringer als die Kosten laut Kostenvoranschlag, verringert sich auch die Zuschusshöhe entsprechend.

#### **Gefördert werden können:**

##### **I.1 Neubau, Umbau, Ausbau, Instandsetzung/Sanierung von vereinseigenen Anlagen**

Voraussetzung zur Förderung ist es, dass die Anlage, an der eine Maßnahme durchgeführt werden soll, im Eigentum des Vereines steht. Dies ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen. Ersatzweise kann ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren als Förderungsgrundlage ausreichen. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist mit der Antragstellung ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 2.600,00 € betragen.

Der Kreiszuschuss beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 €. Der Antragsteller kann in einem Jahr nur einmal nach Ziffer I.1 gefördert werden. Eine erneute Förderung der bezuschussten Anlage ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme möglich.

Bei Antragstellung müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Dies bedeutet, dass in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen dürfen. Ferner muß die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme vorzulegen.

## **I.2 Einrichtung vereinseigener Anlagen**

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Mobilar, Gebrauchsgegenständen und sonstigen Einrichtungsgegenständen.

Vor der Antragstellung sind mindestens 2 Angebote einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Beschaffung müssen mindestens 500,00 € betragen.

Gefördert werden Standardausstattungen in einer Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage des günstigsten Angebotes, höchstens jedoch 1.100,00 €.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

## **I.3 Geräte und Ausstattung**

### **Zuschüsse werden insbesondere gewährt zur Beschaffung von:**

- Zelten, Zeltlagerzubehör, Sportgeräten,
- sonstigen Geräten, die dem Zweck des Vereines dienen,
- Musikinstrumenten,
- Notenmaterial,
- Ausstattung für Theatervereine

**Ausgeschlossen von einer Förderung sind:**

- Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen,
- Kostüme und Bekleidungsgegenstände, soweit sie nicht zur Ausstattung für Theatervereine zu zählen sind und
- Fahrzeuge aller Art.
- Ausstattung von Bibliotheken

Vor der Antragstellung sind mindestens 2 Angebote einzuholen und mit den Antragsunterlagen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Beschaffung müssen mindestens 250,00 € betragen.

Gefördert werden Standardausstattungen und zwar in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage des günstigsten Angebotes, höchstens jedoch 1.100,00 €.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

**II Förderung des Ehrenamtes**

**Vorbemerkungen**

Der Kreis fördert die Weiterbildung / Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen.

Gefördert werden im Einzelnen

- II.1** ehrenamtlich tätige Einzelpersonen oder Gruppen, die an für ihren Ehrenamtsbereich sinnvollen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und
- II.2** Vereine, Organisationen oder sonstige, im Landkreis Ahrweiler ansässige Veranstalter, die im Kreisgebiet Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige aus dem Kreis durchführen.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Verwaltung.

Der Zuwendungsempfänger hat über die Höhe der tatsächlichen Kosten innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe einen Verwendungsnachweis durch Vorlage von Rechnungen zu führen.

**Zuschüsse können insbesondere an folgende Zielgruppen gewährt werden:**

- ◆ Selbsthilfeorganisationen (z.B. Telefonseelsorge, Hospizvereine, Kreuzbund, anonyme Alkoholiker, Besuchsdienste von Pfarreien),
- ◆ kirchliche und caritative Organisationen,

- ◆ Wohlfahrtsverbände,
- ◆ Kultur- und Theatervereine,
- ◆ Eifel- und Heimatvereine sowie Landfrauen,
- ◆ Gesangvereine, Kirchenchöre und Musikvereine,
- ◆ Büchereien,
- ◆ Karnevalsvereine,
- ◆ historische Schützenbruderschaften etc.,
- ◆ Bürgervereine oder ähnliches.

#### **Nicht gefördert werden:**

- ◆ Veranstaltungen für Übungsleiter / Organisationsleiter, die vom Sportbund Rheinland gefördert werden und dem Erwerb oder dem Erhalt von Übungsleiterlizenzen dienen,
- ◆ Veranstaltungen für Jugendgruppenleiter, die anders gefördert werden können,
- ◆ politische Parteien und deren Jugendorganisationen,
- ◆ Hilfsorganisationen wie z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst oder Feuerwehren.

Veranstaltungen von Organisationen, deren Fortbildungsmaßnahmen anderweitig gefördert werden, sind ausgeschlossen.

#### **Zuschüsse können für folgende Veranstaltungen gewährt werden:**

Alle Veranstaltungen oder Fortbildungsmaßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz förderungswürdig sind. Die Veranstaltungen müssen Gelegenheit zum organisierten Lernen bieten. Die Lerninhalte müssen gegenüber anderen Inhalten wie z.B. Geselligkeit, Unterhaltung etc. deutlich überwiegen.

#### **Nicht gefördert werden:**

- ◆ Konferenzen und Arbeitssitzungen,
- ◆ gesellige Veranstaltungen, Ausflüge und Vereinsfahrten,
- ◆ Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen,
- ◆ Besichtigungen, sofern nicht ein Bildungsanspruch zu Grunde liegt,
- ◆ Zusammenkünfte, die dem Zweck des Vereins dienen ( z.B. Chorproben).

Veranstaltungen, die nicht eindeutig den Zweck der Weiterbildung vorrangig erkennen lassen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:**

##### **II.1 Förderungsvoraussetzung ist:**

die Erbringung von Nachweisen, dass die unter II.1 der Vorbemerkungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. durch Mitgliedsausweis der Vereinigung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird; Unterlagen über die besuchte Fortbildungsveranstaltung etc.) sowie

der Nachweis der voraussichtlich mit der Fortbildungsmaßnahme verbundenen Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten. Die Nachweise sind dem in der Verwaltung vor Seminarbeginn einzugehenden Antrag beizufügen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Grundsatzbewilligung.

### **Höhe der Förderung:**

Die Höhe des Zuschusses wird nach Führung des Verwendungsnachweises (Vorlage der Rechnungsunterlagen etc.) festgesetzt.

#### Der Zuschuss ermittelt sich wie folgt:

Reisekosten in Höhe der Hin- und Rückfahrt mit der Bundesbahn bzw. Linienbussen, Straßenbahn oder U-Bahn (günstigst möglicher Tarif) vom Wohnort des/der Zuschussempfänger/s bis zum Zielort (Bahnhof oder sonstige Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel)

#### zuzüglich

Verpflegungszuschuss von 5,50 € je Tag und Person, wenn die Veranstaltung eine Mindestdauer von 6 Stunden hat und dem oder den Antragsteller/n Kosten für Verpflegung entstehen,

#### zuzüglich

Übernachtungsgeld von 10,50 € je Nacht, sofern es sich um eine Mehrtagesveranstaltung handelt und die Anreise (einfache Fahrt) mehr als 1 Stunde beträgt.

Der Zuschussbetrag darf 105,00 € je Teilnehmer und Fortbildungsmaßnahme nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme ist im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Vorlage entsprechender Belege die Teilnahme nachzuweisen. Geht hieraus hervor, dass sich Änderungen in Bezug auf den Veranstaltungsort oder die Zeitdauer der Fortbildungsmaßnahme ergeben haben, kann die Zuschusshöhe entsprechend reduziert werden.

## **II.2 Förderungsvoraussetzung ist:**

- > die Erbringung von Nachweisen, dass die unter II.2 der Vorbemerkungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. durch Veranstaltungsprogramm, Anmeldelisten der Teilnehmer, Verpflichtung von Referenten mit Nachweis über deren Qualifikation etc.).
- > die nach Anmeldung voraussichtliche Teilnehmerzahl von mindestens 8 Personen. Diese Nachweise sind dem vor Durchführung der Fortbildungsmaßnahme in der Verwaltung einzugehenden Antrag beizufügen.

**Die Höhe der Zuschüsse ermittelt sich wie folgt:**

A) bei jeder Veranstaltung

100 € bei einem Referenten

200 € bei mehreren Referenten

unabhängig von der Dauer der Veranstaltung

B) zu langfristigen Kursen mit einer Dauer von mindestens 8 Stunden innerhalb von 2 Monaten

zusätzlich zu den unter A) genannten Beträgen:

1,00 € je Stunde und Teilnehmer,

höchstens jedoch 8,00 € je Tag und Teilnehmer.

Es werden maximal 7 Tage je Teilnehmer bezuschusst.

C) zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten, sofern der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme für Verpflegung und Übernachtung sorgt bzw. diese auf eigene Rechnung übernimmt

zusätzlich zu den unter A) genannten Beträgen:

- ◆ bei Tagesseminaren mit einer Minstdauer von 6 Stunden:  
8,00 € je Teilnehmer

- ◆ bei Veranstaltungen mit Übernachtung:  
16,00 € je Übernachtung und Teilnehmer.

Es werden maximal 3 Übernachtungen je Teilnehmer bezuschusst.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind im Rahmen des Verwendungsnachweises neben den Rechnungen über Referenten- und Sachkosten folgende Nachweise zu erbringen:

- ◆ Anwesenheitsliste der Teilnehmer mit genauer Bezeichnung der Organisation, für die die Teilnehmer angereist sind
- ◆ Veranstaltungsprogramm und
- ◆ Nachweis über die Qualifikation des Seminarleiters, soweit diese im Rahmen der Antragstellung noch nicht vorgelegt wurden.

Sind die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten geringer als die Kosten laut vorausgegangener Zuschussermittlung, kann die Zuschusshöhe entsprechend reduziert werden.